

Schnorr, Gerhard

Article — Digitized Version

Die Eigentumsordnung im Euratom-Vertrag

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schnorr, Gerhard (1961) : Die Eigentumsordnung im Euratom-Vertrag, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 3, pp. 124-129

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133092>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Eigentumsordnung im Euratom-Vertrag

Dr. Gerhard Schnorr, Köln

Vielleicht ist es etwas gewagt, unseren wirtschaftlich interessierten Lesern eine juristische Abhandlung über den Eigentumsbegriff in der Euratom anzubieten. Aber einmal finden die wirtschaftlich speziell Interessierten in diesem Heft auch eine Darstellung der wirtschaftlichen Funktionen dieser europäischen Gemeinschaft, von der in der Öffentlichkeit so selten die Rede ist. Zum anderen dürfte diese Abhandlung ein Schulbeispiel dafür sein, wie Rechtsbegriffe unter wirtschaftlichem Zwang mit neuem Inhalt ausgestattet werden können. Diese Eigentumsordnung der EAG ist ein Präjudiz dafür, daß das Eigentum hinsichtlich des Besitzes — hier handelt es sich nur um das Eigentum eines besonderen spaltbaren Materials — und hinsichtlich der Verfügung durchaus getrennt werden kann, ohne gegen den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff zu verstoßen, denn es liegt kein unzulässiger Eingriff in den Schutz des Privateigentums vor. Dieser Eigentumsbegriff hat auch keinerlei ideologische Hintergründe. Es scheint uns jedoch zweckmäßig, wenn sich gerade auch der Wirtschaftler mit dieser Rechtsfigur der EAG befaßt, die zweifellos ein Unikum darstellt.

Nach Art. 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag) stehen die besonderen spaltbaren Stoffe, die sich auf den Territorien der sechs Mitgliedstaaten¹⁾ befinden und den Sicherheitsvorschriften des EAG-Vertrages unterliegen, im ausschließlichen Eigentum der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG). Es ist dabei gleichgültig, ob diese Stoffe von einem Mitgliedstaat selbst oder von einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat erzeugt oder ob sie in das Gebiet dieses Mitgliedstaates eingeführt werden. Da dieses Eigentumsrecht schon bei den vorbereitenden Verhandlungen zum EAG-Vertrag einer der umstrittensten Punkte war und seine rechtliche und wirtschaftliche Tragweite auch heute noch wenig erörtert ist, erscheint es erforderlich, einiges zu seiner Klärung beizutragen.

DAS AUSMASS DES EIGENTUMS

Das Eigentum der EAG besteht weder an allen Materialien zur Erzeugung von Kernenergie schlechthin noch an allen besonderen spaltbaren Stoffen in den Mitgliedstaaten. Es ist vielmehr folgenden Begrenzungen hinsichtlich seines Ausmaßes unterworfen:

Die besonderen spaltbaren Stoffe

Das Eigentum der EAG beschränkt sich auf die besonderen spaltbaren Stoffe. Diese sind in der Legaldefinition des Art. 197 Nr. 1 EAG-Vertrag teils ausdrücklich genannt, teils nach allgemeinen Merkmalen umschrieben. Zu den namentlich genannten besonderen spaltbaren Stoffen gehören das Plutonium 239 (Pu^{239}), das Uran 233 (U^{233}) und das mit Uran 233 und/oder Uran 235 angereicherte Uran 238 (U^{238}), soweit das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zu dem Isotop 238 über dem Verhältnis liegt, das das Isotop 235 zu dem Isotop 238 im natürlichen Uran bildet. Da die Mischung von U^{235} und U^{238} im natürlichen Uran stets 0,7 % zu 99,282 % beträgt, entsteht

¹⁾ Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande einschließlich ihrer außereuropäischen Hoheitsgebiete, vor allem also der französischen überseeischen Departements.

das Eigentum der EAG an angereichertem Uran nur unter der Voraussetzung der Formel:

$$\frac{\text{U}^{233} + \text{U}^{235}}{\text{U}^{238}} > \frac{0,7}{99,282}$$

Nach allgemeinen Merkmalen umschrieben, fallen unter das Eigentum der EAG ferner alle anderen Erzeugnisse, die eines oder mehrere der soeben genannten Isotope enthalten. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik kommen hierfür vor allem in Betracht: mit U^{233} angereichertes Thorium, mit Plutonium angereichertes U^{238} sowie alle organischen und anorganischen Verbindungen und Legierungen der besonderen spaltbaren Stoffe. Da weiter im Kernreaktor U^{235} nur zu 10–20 % verbrannt wird und sich gleichzeitig aus dem vorhandenen U^{238} Pu^{239} bildet, stellen mithin auch die sog. Abfallprodukte mit besonderen spaltbaren Stoffen angereichertes Uran dar, das im Eigentum der EAG verbleibt. Die physikalische Kettenreaktion löst also eine „Kettenreaktion“ der Eigentumsbildung aus. Typisch ist für alle diese Stoffe, daß sie in der Natur nicht vorkommen, sondern künstlich hergestellt werden, sei es durch Absorption von Neutronen, durch physikalische Anreicherung oder durch chemische Verbindung. Die in der Natur vorkommenden Erze und spaltbaren Ausgangsstoffe, die — wie vor allem Thorium 232 und Uran 238 — die Herstellung des besonderen spaltbaren Materials erst ermöglichen, stehen nicht im Eigentum der EAG, auch wenn sie sich in chemisch reinem Zustand befinden. Auf sie sind vielmehr die Eigentumsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar. Das hat die wichtige Folge, daß an den nationalen bergrechtlichen Eigentumsregelungen durch den EAG-Vertrag nichts geändert worden ist. Auch das für die Anreicherung von U^{235} wichtige Ausgangsgas Uranhexafluorid untersteht der staatlichen Eigentumsordnung.

Einschränkungen des Eigentumsrechts

Werden im Laufe der wissenschaftlichen Forschung neue besondere spaltbare Stoffe entdeckt, so fallen sie nicht automatisch in das Eigentum der EAG. Das folgt aus Art. 197 Nr. 1 EAG-Vertrag, der den Rat

ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission weiteres radioaktives Material mit Ausnahme der Ausgangsstoffe durch qualifizierte Mehrheit zu besonderen spaltbaren Stoffen zu erklären. Neu entdeckte spaltbare Stoffe werden also erst durch konstitutiven Akt zu besonderen spaltbaren Stoffen im Sinne des EAG-Vertrages. Vorher sind sie es nicht und können folglich nicht im Eigentum der EAG stehen, da für dieses nach Art. 86 die Eigenschaft als besonderer spaltbarer Stoff vorausgesetzt wird. Insofern muß man zwei verschiedene Formen des Eigentums unterscheiden: Das ex lege bestehende Eigentum an den bei Inkrafttreten des EAG-Vertrages am 1. Januar 1958 bekannten besonderen spaltbaren Stoffen und das konstitutiv nach Gattungsmerkmalen begründete Eigentum an später entdeckten besonderen spaltbaren Stoffen. Eine weitere Einschränkung erleidet das Eigentumsrecht der EAG dadurch, daß auch die besonderen spaltbaren Stoffe nicht schlechthin im Eigentum der EAG stehen, sondern nur insoweit, als den Organen der EAG die Sicherheitsüberwachung über sie zusteht. Diese erstreckt sich jedoch nur auf die friedliche Verwendung der Kernenergie, sie umfaßt nicht ihre militärische Nutzung (Art. 84 EAG-Vertrag). Wird demnach besonderes spaltbares Material von dem Herstellerbetrieb an militärische Stellen verkauft, so scheidet es damit automatisch aus dem Eigentum der EAG aus. Es wird dadurch aber nicht von jeder Kontrolle frei, sondern unterliegt nunmehr den besonderen Bestimmungen der Protokolle Nr. III und IV zum Vertrag über die Gründung der Westeuropäischen Union.

Eigentum der EAG entsteht gemäß Art. 75 letzter Satz auch dann nicht, wenn die besonderen spaltbaren Stoffe nur zum Zwecke der Aufbereitung, Umwandlung oder Umformung in das Gebiet des Gemeinsamen Marktes gelangen und unmittelbar nach ihrer Bearbeitung reexportiert werden.

Schließlich findet das Eigentum der EAG an den besonderen spaltbaren Stoffen seine Schranke am Eigentum von Lieferanten aus dritten, nicht zur EAG gehörenden Staaten. Diese Möglichkeit ist im EAG-Vertrag nicht ausdrücklich berücksichtigt. Da aber der Eigentumsbegriff juristisch unteilbar ist, versteht es sich von selbst, daß die EAG kein Eigentum erwirbt, wenn ein dritter Staat oder ein Lieferant aus einem dritten Staat besonderes spaltbares Material in den Gemeinsamen Markt zur Nutzung liefert, sich aber das Eigentum daran vorbehält.²⁾ Dieser Fall könnte vor allem für Lieferungen aus den USA von Bedeutung werden, da nach dortigem Recht alle besonderen spaltbaren Stoffe ausschließlich im Staatseigentum stehen (Sec. 52 des Atomic Energy Act 1954). Allerdings haben die USA in ihrem Abkommen mit der EAG über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 8. November 1958³⁾

auf ihr Eigentum an den besonderen spaltbaren Stoffen verzichtet, soweit für diese das Eigentum der EAG gemäß dem EAG-Vertrag begründet wird (Art. III C des Abkommens).

Ungeregelte Eigentumsverhältnisse

Nicht geregelt sind die Eigentumsverhältnisse für den Fall, daß besonderes spaltbares Material lediglich zum Zwecke der Aufbereitung, der Umwandlung oder der Umformung aus dem Gemeinsamen Markt in dritte Staaten ausgeführt wird, um unmittelbar nach der Bearbeitung reimportiert zu werden. Es entsteht die Frage, ob der EAG während der Zeit der Bearbeitung das Eigentum verlorengeht und mit der Rückführung des besonderen spaltbaren Materials neu begründet wird oder ob es von vornherein bestehen bleibt. Sie ist deswegen von praktischer Bedeutung, weil Großbritannien in dem Abkommen mit der EAG über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 4. Februar 1959⁴⁾ die Verpflichtung übernommen hat, gebrauchten Brennstoff aus den Gemeinschaftsländern in Großbritannien aufarbeiten zu lassen und sodann an die Gemeinschaft zurückzugeben (Art. XI Nr. 1—3 des Abkommens). Man wird aus der bereits erwähnten Vorschrift des Art. 75 letzter Satz EAG-Vertrag, wonach die bloße Aufbereitung fremden Materials innerhalb der Gemeinschaft kein Eigentum der EAG begründet, den allgemeinen Rechtsgrundsatz herzuleiten haben, daß die bloße Aufbereitung von besonderen spaltbaren Stoffen ohne eigene Nutzung die Eigentumsverhältnisse nicht ändert. Das bedeutet: Ebenso wenig wie der außerhalb des Gemeinsamen Marktes stehende Lieferant sein Eigentum verliert, wenn er besonderes spaltbares Material in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufbereiten und dann reexportieren läßt, ebenso wenig büßt die EAG ihr Eigentum ein, wenn sie besonderes spaltbares Material lediglich zum Zwecke der Aufbereitung in dritte Länder versendet. Die britische Atomenergiebehörde wird daher an den nach Art. XI Nr. 1—3 des oben genannten Abkommens vorübergehend nach Großbritannien versandten Kernbrennstoffen nicht die ihr sonst zustehenden Eigentumsrechte geltend machen können; das Eigentum bleibt vielmehr bei der EAG.

DIE RECHTSNATUR DES EIGENTUMS

Das Eigentum der EAG an den besonderen spaltbaren Stoffen unterscheidet sich vom herkömmlichen Eigentumsbegriff der nationalen Rechtssysteme entscheidend dadurch, daß es ein rein formales Eigentum ohne wirtschaftliche Verwertbarkeit ist. Es findet eine strenge Trennung zwischen dem formal Eigentumsberechtigten und dem wirtschaftlich Verfügungsberechtigten statt, und die Eigentümerstellung zieht nicht — wie etwa nach § 903 BGB — die Verfügungsberechtigung nach sich. Georges Vedel spricht daher zutreffend von einem bisher unbekanntem Eigentumsbegriff, den er „propriété dépatrimonialisée“ nennt.⁵⁾

¹⁾ Ebenso Errera-Symon-van der Meulen-Ver-naeve: „Euratom“, 1958, S. 164 Fußnote 3; Vedel: „Le Régime de Propriété dans le Traité d' Euratom“, in: *Annuaire Français de Droit International* 1957 S. 591.

²⁾ *Amtsbl. Europ. Gemeinschaften* 1959 S. 312 ff.

⁴⁾ *Amtsbl. Europ. Gemeinschaften* 1959 S. 331 ff.

⁵⁾ Vedel a. a. O. S. 594.

Das Eigentum der EAG ist ferner ein bloßes Bucheigentum, da es nicht durch wirklichen Besitz an den Kernbrennstoffen, sondern nur durch das sog. Finanzkonto nach Art. 88, 89 EAG-Vertrag ausgewiesen wird. Um das zu verstehen, erscheint es notwendig, auf einige Einzelbestimmungen näher einzugehen.

Das Nutzungs- und Verbrauchsrecht

In Art. 87 wird ausdrücklich bestimmt, daß die Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen, die ordnungsgemäß in den Besitz der besonderen spaltbaren Stoffe gelangt sind, das unbeschränkte Nutzungs- und Verbrauchsrecht an ihnen haben, soweit nicht Verpflichtungen aus dem EAG-Vertrag, insbesondere bezüglich der Sicherheitsüberwachung, des Bezugsrechts der Agentur und des Gesundheitsschutzes, entgegenstehen. Diese Vorschrift ist der Kern der gesamten Eigentumsregelung im EAG-Vertrag: Die unumschränkte Verfügungsmacht im rechtlichen wie im tatsächlichen Sinne folgt nicht dem Eigentum, sondern dem tatsächlichen Besitz an den besonderen spaltbaren Stoffen, vorbehaltlich natürlich des ordre public, der sich aus den besonderen Sicherheitsvorkehrungen ergibt. Sie umfaßt sowohl den Kauf und Verkauf als auch die Belastung, die tatsächliche Nutzung und den tatsächlichen Verbrauch des Kernbrennstoffs. Entscheidend ist nun in diesem Zusammenhang, daß dieses Besitz- und Verfügungsrecht nach den Vorschriften des EAG-Vertrages nur von der Agentur, die rechtlich und finanziell von der EAG getrennt ist, und durch Vermittlung der Agentur von den Mitgliedstaaten, einzelnen Personen und Unternehmen ausgeübt werden kann. (Vgl. im einzelnen Art. 53 ff. EAG-Vertrag). Die EAG selbst kann für ihre eigenen Forschungszwecke nicht frei über die besonderen spaltbaren Stoffe verfügen, obwohl sie deren Eigentümerin ist, sondern muß sich zu diesem Zweck der Agentur bedienen. Eigentümer und Verfügungsberechtigter können also niemals identisch sein. Sie sind stets zwei getrennte Rechtssubjekte.

Finanzkonto der besonderen spaltbaren Stoffe

Von der wirtschaftlichen Seite aus gesehen bedeutet das, daß jeder aus der Verfügung über besondere spaltbare Stoffe herrührende Wertzuwachs und eine ebensolche Wertminderung nicht dem Eigentümer an diesen Stoffen, also nicht der EAG selbst, sondern dem jeweiligen Besitz- und Verfügungsberechtigten zuzurechnen ist. Die EAG hat außer dem formalen kein wertmäßiges Eigentum. Dies wird bestätigt durch die in Art. 88, 89 EAG-Vertrag vorgeschriebene Errichtung eines „Finanzkontos der besonderen spaltbaren Stoffe“, das im Namen der Gemeinschaft bei der Agentur geführt wird. Das Finanzkonto hat zwei Aufgaben: Es soll einmal den jeweiligen Eigentumsbestand der EAG buchmäßig festhalten, und es soll zum anderen in Form einer Bilanz gewährleisten, daß der wirtschaftliche Wert dieses Eigentums für die EAG stets ausgeglichen, d. h. Null ist. Das geschieht dadurch, daß jede erzeugte, eingeführte oder durch

die Agentur zur Verfügung gestellte Menge an besonderen spaltbaren Stoffen durch eine doppelte Buchführung nach Debitoren und Kreditoren wertmäßig erfaßt wird.

Am besten läßt sich dieser Vorgang an einem praktischen Beispiel verdeutlichen: Das Unternehmen A erzeugt angereichertes U^{235} im Werte X, das ihm von der Agentur zur eigenen Verwendung überlassen wird. In diesem Falle spielen sich zwei Buchungsvorgänge ab: a) Dem Unternehmen A als dem Erzeuger wird der Wert X gutgeschrieben; zugleich wird die EAG mit dem erzeugten Wert X belastet. b) Gleichzeitig wird das Unternehmen A auf Grund der Überlassung zur eigenen Verwendung mit dem Wert X belastet und dieser Wert der EAG gutgeschrieben. Das Finanzkonto ist also ausgeglichen. Der Wert des Eigentums ist für die EAG infolge ihrer gleichzeitigen Schuldner- und Gläubigersituation gleich Null.

Nehmen wir jetzt an, das Unternehmen A verkauft unter Zwischenschaltung der Agentur das von ihm erzeugte angereicherte U^{235} im Werte X an das Unternehmen B. In diesem Falle spielen sich wiederum zwei Buchungsvorgänge ab: a) Dem Unternehmen A als dem Erzeuger wird der Wert X gutgeschrieben, und die EAG wird mit diesem Wert belastet. b) Zugleich wird das Unternehmen B auf Grund der Überlassung mit dem Wert X belastet und dieser Wert der EAG gutgeschrieben. Auch hier entsteht für die EAG ein ausgeglichenes Konto mit dem Wert Null. Aber es ergibt sich ein Saldo im Werte X im Verhältnis zwischen den Unternehmen A und B. Das bedeutet, daß der Wertausgleich, d. h. die Bezahlung des überlassenen Materials unmittelbar von B an A, nicht aber an den eigentlichen Eigentümer, die EAG, zu erfolgen hat, da diese ja keinen Wertverlust erlitten hat.

Wir gehen noch einen Schritt weiter: Das Unternehmen B verkauft die Abfallprodukte des von ihm im Reaktor verwendeten U^{235} , die u. a. noch ungespaltenes U^{235} und neu entstandenes Pu^{239} enthalten, zum Werte Y an das Unternehmen C zwecks chemischer Aufbereitung. Jetzt ist der Buchungsvorgang folgender: a) Dem Unternehmen B wird der erzeugte Wert Y gutgeschrieben und die EAG mit ihm belastet. b) Gleichzeitig wird das Unternehmen C mit dem Wert Y belastet, und der EAG wird dieser Wert gutgeschrieben. Auch hier entsteht wiederum nur ein ausgleichender Saldo zwischen B und C, nicht aber zwischen diesen Unternehmen und der EAG. Das gleiche Verfahren wird angewandt, wenn die Agentur von ihrem Bezugsrecht nach Art. 57 EAG-Vertrag Gebrauch macht und besondere spaltbare Stoffe zur Lagerung oder Weiterveräußerung aufkauft. In diesem Falle ist in den obigen Beispielen an Stelle der Unternehmen B bzw. C die Agentur einzusetzen.

Eigentum öffentlich-rechtlicher Natur

Die wichtige Erkenntnis, die wir aus diesem Buchungssystem zu ziehen haben, ist die, daß die EAG selbst an der wirtschaftlichen Nutzung der Atomenergie

trotz ihres formellen Eigentums nicht beteiligt ist. Der von den Gegnern dieser Eigentumsregelung ins Feld geführte Einwand, die EAG werde zu einem internationalen wirtschaftlichen Unternehmen gestempelt, trifft daher nicht zu. Der Wertausgleich über das Finanzkonto und die rechtliche und finanzielle Trennung der mit dem Umsatz von besonderem spaltbaren Material betrauten Agentur von der EAG lassen erkennen, daß die EAG selbst auf rein öffentliche Aufgaben ohne wirtschaftlichen Charakter beschränkt ist. Damit gelangen wir aber zugleich zu dem Ergebnis, daß das Eigentum der EAG im Sinne der Art. 86 ff. EAG-Vertrag kein Eigentum im üblichen privatrechtlichen Sinne ist, da zu diesem seine wirtschaftliche Verwertbarkeit gehört, die dem EAG-Eigentum gerade fehlt. Es handelt sich vielmehr um ein besonderes Eigentum öffentlich-rechtlicher Natur, das bestimmten öffentlichen Zwecken dient.

DAS EAG-EIGENTUM IM LICHT DER DOGMATIK VOM EIGENTUM

Bei den Vorarbeiten zum EAG-Vertrag wurde die Notwendigkeit, das Eigentum an den besonderen spaltbaren Stoffen der EAG zu überlassen, einmal damit begründet, daß sich die USA schwerer bereit finden würden, der EAG Kernbrennstoffe zur Verfügung zu stellen, wenn diese im Gemeinsamen Markt in Privateigentum übergingen; denn die USA halten, wie schon oben betont wurde, strikt am Staatseigentum an den Kernbrennstoffen fest. Zum anderen wurde argumentiert, daß es die Gefährlichkeit des besonderen spaltbaren Materials nicht erlaube, daß dieses über eine Vielzahl privater Eigentümer verstreut werde. Die erforderliche Sicherheit sei nur gegeben, wenn es im Eigentum der EAG vereinigt bleibe.⁹⁾ Die politische Frage der Beziehungen zu den USA interessiert in diesem Zusammenhang weniger, da sie durch zwei Abkommen zwischen der EAG und den USA vom 29. Mai/19. Juni 1958 (Amtsbl. Europ. Gemeinschaften 1959 S. 309 ff) und vom 8. November 1958 (Amtsbl. Europ. Gemeinschaften 1959 S. 312 ff.) gelöst worden ist.

Die Sicherheitsfunktion des EAG-Eigentums

Problematisch ist dagegen die dem Eigentum vom EAG-Vertrag unterstellte Sicherheitsfunktion. Man muß sich fragen, ob ein in seiner Substanz so weit ausgehöhltes Eigentum, wie es das Eigentum der EAG an den besonderen spaltbaren Stoffen ist, überhaupt noch imstande sein kann, Sicherheit gegen den Mißbrauch dieses gefährlichen Materials zu gewährleisten, zumal es ja nicht die einzige Quelle von Sicherheitsvorkehrungen ist, sondern daneben noch die spezifischen Sicherheitsvorschriften des EAG-Vertrages einerseits⁷⁾ und des nationalen Rechts andererseits bestehen. Trotzdem ist diese Frage zu bejahen. Die Sicherheitsvorschriften des EAG-Vertrages betreffen nur die an sich erlaubte Verwendung von Kern-

brennstoff durch die Mitgliedstaaten, durch einzelne Personen oder durch Unternehmen. Dagegen enthält der EAG-Vertrag keine speziellen Sanktionen gegen Personen oder Unternehmen, die von vornherein unbefugt in den Besitz von Kernbrennstoffen gelangt sind oder die Kernbrennstoffe zu mißbräuchlichen Zwecken verwenden. Man denke etwa an den extremen Fall, daß jemand besonderes spaltbares Material bezieht, um es illegal an die Ostblockstaaten zu militärischen Zwecken weiterzugeben. Den Organen der EAG fehlen die Zuständigkeiten, um einen solchen unerlaubten Besitz mit hoheitlichen Zwangsmaßnahmen zu verhindern. Diese Lücke wird nun durch das Eigentumsrecht der EAG ausgefüllt, indem diese auf Grund des dem Eigentum immanenten Vindikationsanspruchs den unerlaubten oder zu mißbräuchlichen Zwecken erlangten Besitz herausverlangen kann. Das Eigentum der EAG an besonderen spaltbaren Stoffen erfüllt mithin die wichtige Aufgabe, die Lücken in der Zuständigkeitsregelung des EAG-Vertrages zu schließen, soweit dies im Interesse der Sicherheit geboten erscheint. In den Fällen, in denen die EAG nicht die Möglichkeit hat, mit hoheitlichen Mitteln gegen die mißbräuchliche Verwendung von Kernbrennstoff einzuschreiten, kann sie dies auf Grund ihrer Eigentümerstellung tun, indem sie von ihrem Vindikationsanspruch Gebrauch macht und dem mißbräuchlichen Besitzer die Nutzungsrechte entzieht. Daß die Eigentumsregelung somit eine nicht zu unterschätzende Ergänzung der Zuständigkeitsvorschriften des EAG-Vertrages im Interesse der allgemeinen Sicherheit darstellt, liegt auf der Hand. Das Eigentumsrecht der EAG ließe sich etwa mit dem *ius eminens* des Staates im 16. und 17. Jahrhundert vergleichen. Wie dieses so tritt auch jenes nur bei gewissen Notstandssituationen in Aktion.⁸⁾

Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz

Dieser öffentliche Zweck des Eigentums an den besonderen spaltbaren Stoffen läßt erkennen, daß es sich in die zivilrechtliche Dogmatik des Eigentums nicht einordnen läßt. Dies zu betonen, erscheint deswegen wichtig, weil die Eigentumsregelung im EAG-Vertrag heftigen Angriffen ausgesetzt war. Namentlich von deutscher Seite wurde ursprünglich behauptet, das Eigentum der EAG verletze die verfassungsrechtliche Garantie des Privateigentums nach Art. 14 GG. Es stelle einen Angriff auf die Prinzipien der Freiheit des Unternehmertums dar und huldige sozialistischen Tendenzen.⁹⁾

Davon kann jedoch nach der gegenwärtigen Eigentumsregelung im EAG-Vertrag gar keine Rede sein. Vielmehr ist folgendes zu beachten: Wie auch immer man den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz abgrenzen mag, ob man ihm nur das Eigentum im zivilrechtlichen Sinne oder — wie es der heutigen Auffassung entspricht — alle Vermögensrechte und vermögenswerten Interessen unterstellt, auf jeden

⁹⁾ Zur Vorgeschichte im einzelnen vgl. *Vedel a. a. O.* S. 586 ff.
⁷⁾ Art. 30 ff. über den Gesundheitsschutz, Art. 77 ff. über die Sicherheitskontrolle.

⁸⁾ Vgl. auch *Vedel a. a. O.* S. 596, der hierfür den „*domaine éminent*“ des Ancien Régime heranzieht.

⁹⁾ Vgl. zu diesem Meinungsstreit *Vedel a. a. O.* S. 588

Fall soll er die Verfügungsfreiheit des Rechtsinhabers gewährleisten. Der verfassungsrechtliche Eigentumschutz ist also auf die reale Beziehung zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt gemünzt. Er wird sinnlos für einen völlig abstrakten Eigentumsbegriff, der keinen schutzwürdigen wirtschaftlichen Wert verkörpert. Da nach den obigen Darlegungen die Substanz des Eigentums an den besonderen spaltbaren Stoffen, nämlich die wirtschaftliche Verfügungsmacht im rechtlichen und tatsächlichen Sinne, bei den privaten Besitzern und Benutzern des Kernbrennstoffs bleibt und der EAG nur ein rein formales Eigentum ohne wirtschaftlichen Wert zusteht, erscheint es abwegig, in der Eigentumsregelung des EAG-Vertrages eine Enteignung im Sinne des Art. 14 GG zu sehen. Es ist daher nicht nötig, zur innerstaatlichen Rechtfertigung des Eigentums der EAG auf den Gemeinschaftsvorbehalt in Art. 14 GG oder gar auf die in Art. 15 GG vorgesehene Möglichkeit der Sozialisierung von Naturschätzen und Produktionsmitteln zurückzugreifen. Der verfassungsrechtliche Schutz des Privateigentums paßt schon tatbestandsmäßig nicht auf den „Entzug“ des Eigentums an Kernbrennstoff durch die EAG. Es ist ja schon lange die Tendenz zu beobachten, daß sich zumindest das industrielle Eigentum immer mehr von den Sachwerten löst und nur noch durch Vermögensrechte (Aktien, Anteile, Forderungen) ausgedrückt wird, während der eigentlich über die Sachwerte Verfügungsberechtigte nicht ihr Eigentümer ist. Es besteht kein persönliches, qualitatives Verhältnis des Menschen zu seinem Eigentum mehr. Bei den Kapitalgesellschaften ist das augenfällig. Dieser Umschlag des Eigentums von Qualität in Quantität wird durch die Eigentumsordnung des EAG-Vertrages noch weitergeführt, indem die EAG nicht einmal mehr ein in Vermögensrechten ausdrückbares Eigentum an den besonderen spaltbaren Stoffen besitzt, sondern nur noch ein „Kalkulationseigentum“ ohne vermögensrechtlichen Wert. Die wahre vermögensrechtliche wie sachbezogene Substanz des Eigentums liegt dagegen bei den Nutzungsberechtigten, die formal nicht Eigentümer sind. Weder die Rechtswissenschaft noch die Wirtschaftswissenschaft kann an diesen grundlegenden Änderungen der Eigentumsordnung vorbeigehen. Diese zeigen vielmehr, daß es so etwas wie eine Eigentumsontologie gibt, die zu einer Neuorientierung der gesamten Dogmatik des Eigentums führen muß. Dies sei hier jedenfalls angedeutet, ohne im einzelnen näher ausgeführt werden zu können.

Bei dieser Sicht der Dinge wird deutlich, daß das Eigentum der EAG an den besonderen spaltbaren Stoffen keinerlei ideologischen Hintergrund hat. Man kann weder von einer Sozialisierung der Kernbrennstoffe noch von einer Aushöhlung der Prinzipien der Marktwirtschaft und der Unternehmerfreiheit sprechen. Dazu besitzt die EAG einen viel zu geringen Einfluß auf die tatsächliche Verwendung der Kernbrennstoffe, zumal wenn man in Betracht zieht, daß die übrigen Vorschriften des EAG-Vertrages, nament-

lich die Art. 92 ff. über den Gemeinsamen Markt auf dem Gebiet der Kernenergie, gerade die Gewährleistung des marktwirtschaftlichen Prinzips bezwecken. Bei der Eigentumsregelung des EAG-Vertrages handelt es sich vielmehr lediglich um eine im Interesse des *ordre public* geschaffene „technique juridique“¹⁰⁾ ohne ideologische Hintergründe.

EAG-EIGENTUM UND INNERSTAATLICHES RECHT

Es erhebt sich schließlich die Frage, welche Bedeutung das Eigentum der EAG an den besonderen spaltbaren Stoffen für die Geltung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts hat.

Zustimmungsgesetz nicht verfassungswidrig

Hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Schutzes des Eigentums wurde schon im vorhergehenden Abschnitt dargelegt, daß in der Übertragung des Eigentums an Kernbrennstoffen auf die EAG keine unzulässige entschädigungslose Enteignung der innerstaatlichen Eigentümer im Sinne des Art. 14 GG zu sehen ist. Daher ist auch das Zustimmungsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. II, S. 753), mit dem der Bundestag den EAG-Vertrag und seine Eigentumsordnung gebilligt hat, nicht verfassungswidrig; denn ein unzulässiger Eingriff in den Schutz des Privateigentums liegt nicht vor.

BGB beschränkt anwendbar

Im übrigen schweigt aber der EAG-Vertrag darüber, wie das Eigentum der Gemeinschaft an den besonderen spaltbaren Stoffen im einzelnen rechtlich zu behandeln ist. Daraus muß geschlossen werden, daß es im Prinzip dem jeweiligen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten (einschließlich des das Eigentum betreffenden internationalen Privatrechts) untersteht. Auf die in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen besonderen spaltbaren Stoffe sind mithin nach dem Grundsatz der *lex rei sitae* die Vorschriften des BGB über das Eigentum anwendbar. Jedoch muß sorgfältig geprüft werden, ob einzelne dieser innerstaatlichen Bestimmungen gegen den Sinn der Eigentumsordnung des EAG-Vertrages verstoßen und daher unanwendbar sind. Denn die Anwendung solcher durch die Eigentumsordnung des EAG-Vertrages ausgeschlossener Vorschriften auf die besonderen spaltbaren Stoffe durch staatliche Organe wäre Vertragsverletzung und würde u. U. ein Verfahren gegen diesen Staat vor dem Europäischen Gerichtshof auslösen. Die Anwendung folgender Vorschriften des deutschen Eigentumsrechts erscheint jedenfalls ausgeschlossen oder eingeschränkt:

1. Die Eigentumsübertragung an den besonderen spaltbaren Stoffen nach den §§ 929 ff. BGB ist nicht möglich, solange die Übertragung im Geltungsbereich des EAG-Vertrages stattfindet. Da die EAG das ausschließliche Eigentum besitzt, kann dieses nicht übertragen werden. Wenn besondere spaltbare Stoffe von einem Unternehmen an das andere veräußert werden,

¹⁰⁾ So *Vedel a. a. O.* S. 588.

findet mithin nur ein Besitzwechsel, nicht aber ein Eigentumswechsel statt. Auf ihn sind die Vorschriften über die Besitzübertragung (§§ 854 ff. BGB) anzuwenden.

Etwas anderes gilt aber, wenn Eigentum und Besitz an den besonderen spaltbaren Stoffen an Personen oder Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs, also etwa an militärische Stellen oder an Kernreaktoren in Staaten außerhalb des Gemeinsamen Marktes, übertragen werden sollen. In diesem Fall ist eine volle rechtliche Eigentumsübertragung möglich, da — wie oben dargelegt wurde — in diesem Augenblick die EAG ihr Eigentum verliert. Eine Besonderheit liegt aber darin, daß die Eigentumsübertragung infolge des bloßen Kalkulationseigentums der EAG nicht von dieser selbst, sondern vom Verfügungsberechtigten in der Weise vorgenommen wird, als ob er Eigentümer wäre. Die Eigentümerstellung des Verfügungsberechtigten ist also in diesem Falle fiktiv. Aber auch von diesem Grundsatz erscheint eine Ausnahme erforderlich. Es muß als unzulässig angesehen werden, daß eine Person oder ein Unternehmen innerhalb des Gemeinsamen Marktes lediglich das Eigentum an Dritte überträgt, sich aber den Besitz an den besonderen spaltbaren Stoffen vorbehält. Das würde zu einer Umgehung des Zweckes des EAG-Eigentums, Mißbrauch zu verhüten, solange sich der Kernbrennstoff innerhalb des Gemeinsamen Marktes befindet, führen. Eigentum und Besitz können daher nur gemeinsam aus dem Geltungsbereich des EAG-Vertrages herausgelangen. Die Vorschrift des § 930 BGB über das Besitzkonstitut ist unanwendbar.

2. Der gutgläubige Eigentumserwerb an besonderen spaltbaren Stoffen innerhalb des Geltungsbereichs des EAG-Vertrages ist ebenfalls ausgeschlossen. Der Erwerber von Kernbrennstoffen kann sich zur Begründung seines eigenen Eigentums nicht nach § 932 BGB darauf berufen, er habe nicht gewußt, daß diese Stoffe im Eigentum der EAG stehen. Den Ausschluß

des gutgläubigen Eigentumserwerbs erfordert der absolute Charakter der Eigentumsregelung im EAG-Vertrag, der jeden anderen Eigentumserwerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes ex lege ausschließt.

3. Schließlich ist auch die Verbindung oder Vermischung von besonderen spaltbaren Stoffen mit anderem Material kein gültiger Erwerbstitel. Die §§ 947 und 948 BGB, die bei der Verbindung zweier Stoffe zu wesentlichen Bestandteilen oder bei ihrer untrennbaren Vermischung Miteigentum der bisherigen Eigentümer der Ausgangsstoffe entstehen lassen, sind unanwendbar. Das folgt nicht nur aus dem bereits oben erörterten absoluten Charakter des EAG-Eigentums, sondern auch unmittelbar aus Art. 197 Nr. 1 EAG-Vertrag, der jedes Erzeugnis, in dem besondere spaltbare Stoffe — ob trennbar oder nicht — enthalten sind, selbst zu einem besonderen spaltbaren Stoff erklärt. In diesem Falle entsteht Alleineigentum der EAG an der gesamten Verbindung oder Vermischung. Praktisch kann dies von Bedeutung werden bei der Anreicherung von U²³⁵ im Wege der Gasdiffusion und beim homogenen Kernreaktor, bei dem Kernbrennstoff und Moderatormaterial eine Mischung darstellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der EAG-Vertrag eine neue Form des Eigentums geschaffen hat, die sich mit den traditionellen Kategorien des Privateigentums oder des sozialisierten Eigentums kaum hinreichend kennzeichnen läßt. Es ist ein der Verfügungsmacht völlig entledigtes, formales öffentliches Eigentum, dessen einziger Zweck darin besteht, durch die ihm innewohnende Vindikationsmöglichkeit ein mißbrauchverhütendes ius eminens zu schaffen, während die volle — eigentumsähnliche — Verfügungsgewalt beim tatsächlichen Gewalthaber über die gefährlichen Kernbrennstoffe liegt. Der damit unternommene Versuch, Rechtsordnung und technischen Fortschritt in das richtige Größenverhältnis zu setzen, verdient jedenfalls Beachtung.

Berichtigung: In der Abhandlung von Prof. Dr. Otto H. Ehrlich - New York: „Unvollkommene Synchronisierung zwischen den Volkswirtschaften Westeuropas und der USA“, im Februarheft, ist ein bedauerliches drucktechnisches Versehen unterlaufen. In der Tabelle „Wachstumsrate der Investitionen“ auf S. 73 sind die Minus-Zeichen fortgefallen. Es muß also heißen:

Wachstumsrate der Investitionen
(in %)

Land	J.-D. 1950—1956	1957	1958	1959
Osterreich	10,5	6,7	5,1	—
Belgien	4,3	5,7	—9,3	—
Dänemark	—0,9	8,6	—9,1	23,4
Frankreich	13,2 ¹⁾	9,0	2,8	—5,0
Westdeutschland	13,6	2,3	0,4	8,3
Italien	10,5	8,2	1,8	8,5
Niederlande	5,4	5,7	—17,2	15,4
Norwegen	5,1	—0,8	0,8	—4,6
Schweden	7,1	7,1	2,3	8,0
Großbritannien	10,1	3,9	—3,8	6,7
USA	2,0	—4,1	—11,3	6,1

¹⁾ 1954—1956.